

## **1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.09.2009 – Bgm.**

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

## **2. Voranschlag 2010 – Bgm.**

**Sachlage:** Der Voranschlag 2010 samt MFP und den weiteren Beilagen wurde im Entwurf erstellt und je ein Exemplar den Parteien ausgefolgt (29.11.2009). Er lag in der Zeit vom 29.11.2009 bis 12.12.2009 zur öffentlichen Einsicht im Stadtamt auf. Einwände erfolgten bisher keine. Ebenso wurde je eine Aufstellung des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts, zwecks besserer Übersicht erstellt. Diese steht jedem Mandatar zur Verfügung. Exemplare des Entwurfes des VA erhielten auch die Fraktionen.

**Stellungnahmen:** Der Bürgermeister zeigt an Hand der Aufstellungen eine Übersicht des ordentlichen Haushaltes, nennt die Gruppensummen und macht Vergleiche mit VA 2009 und RA 2008. Er vermerkt, dass die Gesamtsumme des Budgets um ca. 1,2 Mio. Euro gesunken ist. Er nennt den veranschlagten Sollüberschuss und stellt fest, dass fast immer ein NVA notwendig wurde. Die Vorhaben des AO-Haushalt werden vorgestellt. Keine weiteren Stellungnahmen. Der Bürgermeister berichtet von der Budgetberatung des Amtes der NÖ Landesregierung: „Es wurde ausgeführt, dass auf Grund der schwierigen finanziellen Lage, zur Abdeckung des ordentlichen Haushalts die Mittel der Bedarfszuweisung des Landes NÖ in der maximalen Höhe von € 85.000,- verwendet werden mögen.“ Auch sind die Ertragsanteile von Bund und Land um € 240.000,- reduziert worden.

Der Bürgermeister betont, dass das Jahr 2009 ein sehr arbeitsreiches war. Projekte: Kirchenplatz, Kanal Brühl, Straßenbau Großwolfers, Aufbahrungshalle, Altstoffsammelzentrum, Wasserleitung. Dies waren nur die größeren Projekte.

Der gesamte Außerordentliche Haushalt wurde auf Vorschlag des Amtes der NÖ Landesregierung sehr sparsam erstellt. Es werden die bereits geplanten Vorhaben

genannt. Es soll nach den Gemeinderatswahlen ein Nachtragsvoranschlag erstellt werden. Für das Freizeitzentrum Hausschachen ist eine Bedeckung durch Mittel aus der Sparkasse Weitra Stiftung in der Höhe von € 35.000,-- geplant. Er führt aus, dass sich die Mittel aus den Bedarfszuweisungen verringert und die Mittel die den Sozialen Töpfen zugeführt werden müssen steigen. Daher wird die Erstellung des Budgets zu einer immer schwierigeren Aufgabe. Keine weiteren Wortmeldungen.

**Antrag an den GR:** Es soll der Voranschlag 2010 samt MFP 2011 - 2013 laut den vorliegenden Entwürfen, der VA mit Haushaltsbeschluss und unten angeführten Endsummen, der Dienstpostenplan sowie die Steuerhebesätze beschlossen werden. Die weitergegebenen Darlehen werden genannt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen einer Voranschlagspost und deren tatsächlichen Beträgen kann nach § 15 VRV 50 %, eine Mindestabweichung von € 7.500,-- betragen. Bgm erklärt, dass die Budgeterstellung immer schwieriger wird. Es wird der Schuldenstand Ende 2010 von € 3.771.132,-- genannt.

**Beschluss:** einstimmig

**Abstimmungsergebnis:** antragsgemäß

### **3. Gentechnikfreie Gemeinde; Unterfertigung einer Resolution – Bgm.**

**Sachlage:** Gemäß einer Aussendung der BIONIERE Österreichs kann der Gemeinderat eine Resolution für eine „Gentechnikfreie Gemeinde“ unterfertigen.

**Sachlage:** Der Bgm. referiert über die Hintergründe der Gentechnik und die Überlegungen des Stadtrates zu diesem Thema. Keine Wortmeldungen.

**Antrag an den GR:** Die Resolution für eine „Gentechnikfreie Gemeinde Weitra“ soll vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra gebilligt werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **4. Subventionen; diverse Ansuchen – Bgm.**

**Sachlage:** Wie alljährlich, ist über die im Laufe des Jahres ausbezahlten und über die noch nicht erfüllten Subventionswünsche, die Genehmigung des Gemeinderates einzuholen. Ansuchen sowie diverse Listen liegen vor.

**Stellungnahmen:** Der Bürgermeister bringt an Hand der Aufstellungen die vorgesehenen Zuschüsse vor und erwähnt, dass nur Förderungen gewährt werden, wenn auch Ansuchen dazu vorliegen. Wortmeldungen erfolgen keine.

**Antrag an den GR:** Der Gemeinderat soll angeführte Förderungen beschließen:

#### **Subventionen an Vereine etc. im Jahr 2009**

<b>Verein</b>	<b>Art der Subvention</b>	<b>HhSt.</b>	<b>Betrag</b>
Sportverein	Subv.Wa- u.Kan.Geb.2008	269-757	1.057,87
Bürgerspitalstiftung	Pacht Sportplatz	269-757	504,57
Heeressportverein	Subvention	269-757	100,00
Div. Schulen	Schikurse, Sportwochen	269-757	689,70
Golfclub	Sponsoring Turnier	269-757	1.500,00
ARBÖ Gmünd	Subvention Radmarathon	269-757	100,00
Div. Vereine	Div. Pokale	019/061/269	121,00
Stadtkapelle	Beitrag Weihnachtsfeier	019-723	500,00
Stadtkapelle	Subvention Bläserklasse	321-757	1.000,00
Musikverein	Subvention	321-757	75,00
Bezirksarbeitsgemeinschaft	Jungmusikerausbildung	321-757	180,00
Straßenmeisterei	Beitrag Weihnachtsfeier	019-723	220,00
Verein Ganzheitl. Förderung	Subvention	429-726	637,56
Rotes Kreuz	Subvention	530-757	6.778,42
FF Weitra	ao. Subvention Beko	061-757	3.465,00
FF Gr. Wolfgers	ao. Subvention Beko	061-757	593,00
Dorferneuerung Gr. Wolfgers	ao. Subvention Beko	061-757	593,00
Pensionistenverband	Subvention Tonanlage	061-757	300,00
Pensionistenverband	Subvention	061-757	75,00
Seniorenbund	Subvention	061-757	75,00
Elternverein Volksschule	Subvention	061-757	75,00
Bühne Weitra	Subvention	061-757	100,00
Bühne Weitra	Lustbarkeitsabgabe	061-757	1.614,25
Garnison Weitra	Brandsicherheitswache	380-729/771-729	350,00
Garnison Weitra	Lustbarkeitsabgabe	061-757	3.875,00
Festival Schloß Weitra	Komm.Steuer 2008	380-729/771-	451,86

		729	
		380-729/771-	
Festival Schloß Weitra	Brandsicherheitswache	729	2.730,00
Festival Schloß Weitra	Initialwerbekosten	380-7281	8.500,00
Festival Schloß Weitra	Lustbarkeitsabgabe	061-757	66.250,00
SPÖ Weitra	Lustbarkeitsabgabe	061-757	114,50
Waldviertel-Akademie	Subvention	380-757	2.000,00
		380-729/771-	
Verein Wirtschaft	Bierkirtag (Dämmerschoppen)	729	500,00
Verein Wirtschaft	Bierkirtag (Stadtkapelle)	828-7291	845,00
Verein Wirtschaft	VTG Rapottenstein	828-7291	320,00
Verein Wirtschaft	Adventbeleuchtung 2009	828-7291	1.500,00
Verein Wirtschaft	Inserat Adv. Markt 2009	828-7291	300,00
Verein Wirtschaft	1/2 Feuerwerk 2009/2010	771-729	1.229,50
Museum Alte Textilfabrik	Subvention	771-757	5.650,00
Museum Alte Textilfabrik	Personalkosten November	771-757	1.171,43

Laut dieser Aufstellung wird an die Vereine eine Summe von € 116.141,66 an direkten Förderungen ausgeschüttet. Im Folgenden eine Anführung von Bauhofleistungen, welche an die Unternehmer der für Weitra sehr wichtigen Veranstaltungen im Jahreskreis weitergegeben werden konnten:

Einsatzmittel	Stunden	€/h	Summe	
<b>Bierkirtag</b>				
Arbeiter	150	30	4.500,00	€
Unimog groß	25	39	975,00	€
Unimog klein	4	33	132,00	€
JCB	4	45	180,00	€
		<b>Summe</b>	<b>5.787,00</b>	<b>€</b>

<b>Schloß Weitra</b>				
Arbeiter	124	30	3.720,00	€
Unimog groß	5	39	195,00	€
JCB	4	45	180,00	€
		<b>Summe</b>	<b>4.095,00</b>	<b>€</b>

<b>Tequilaparty</b>				
Arbeiter	10	30	300,00	€
Unimog klein	3	33	99,00	€
JCB	2	45	90,00	€
		<b>Summe</b>	<b>489,00</b>	<b>€</b>

**Adventmarkt**

Arbeiter	334	30	10.020,00 €
Unimog groß	82	39	3.198,00 €
Unimog klein	25	33	825,00 €
JCB	30	45	1.350,00 €
Überstunden 100	4	30	120,00 €
Überstunden 50	2	45	90,00 €
		<u>Summe</u>	<u>15.603,00 €</u>

**Silvester**

Arbeiter	30	30	900,00 €
Unimog groß	5	39	195,00 €
JCB	2	45	90,00 €
		<u>Summe</u>	<u>1.185,00 €</u>

**Büro Werk|Stadt|Weitra**

Arbeiter	92	30	2.760,00 €
Installation			531,74 €
		<u>Summe</u>	<u>3.291,74 €</u>

Werk Stadt Weitra			26.355,74 €
Schloss Weitra			4.095,00 €
Gesamt		<u>Summe</u>	<u>30.450,74 €</u>

Im folgenden eine Aufstellung der gesamten Förderungsleistungen an die Vereine in der Stadtgemeinde Weitra im Jahr 2009.

Direkte Vereinsförderungen	116.141,66 €
Bauhofleistungen	30.450,74 €
Feuerwehren	18.200,00 €
	<u>Summe 164.792,40 €</u>

An die Feuerwehren ist der veranschlagte Betrag von € 18.200,-- unter Berücksichtigung der bereits im Laufe des Jahres 2009 angefallenen Kosten, laut Aufteilungsschlüssel zur Auszahlung zu bringen.

Subventionen an Freiwillige Feuerwehren 2009						
	Kto.Nr.	BLZ	Lustbarkeitsabgabe	Strom, Vers., etc.	%	Subvention 2009
FF Weitra	4200566646	20272	0,00	3.484,00	26	1.248,00
FF Reinprechts	30.000.954	32936	0,00	851,00	12	1.333,00
FF Wetzles	4213004247	20272	0,00	673,00	8	783,00
FF Brühl	4200572370	20272	0,00	356,00	8	1.100,00
FF Gr.Wolfgers	16378	32936	385,00	534,00	17	2.560,00
FF St.Wolfgang	4200501809	20272	615,00	858,00	17	2.236,00
FF Spital	794	32936	0,00	353,00	12	1.831,00
<b>GESAMT</b>			<b>1.000,00</b>	<b>7.109,00</b>	<b>100</b>	<b>11.091,00</b>

Voranschlag 2009			18.200,00	(600,601,6311,670,711,754)
abzgl.Lu.Abg.			0,00	
abzgl.Strom, Gas, Sirene, Vers., etc.			7.109,00	
abzgl. Diverses			0,00	
abzgl.Bew.Übungen, Floriani, Wahlen			0,00	
<b>SUBVENTION</b>			<b>11.091,00</b>	

Berechnung: 18.200 abzgl.Diverses = 18.200  
davon % = Subvention gesamt abzgl.Strom, Vers., etc. = Subvention

**Wortmeldungen:** Bgm. bringt die Zahlen zur Kenntnis. Keine weiteren Wortmeldungen.

**Beschluss:** einstimmig

**Abstimmungsergebnis:** antragsgemäß

## **5. Grundsteuer; Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer – Bgm.**

**Sachlage:** Gemäß einer Aussendung des Amtes der NÖ Landesregierung Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, ist eine Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer zu beschließen um Rechtssicherheit bei der Einhebung zu erlangen. Diese möge bis 01.01.2010 in Kraft treten. Es wurde eine Musterverordnung übermittelt.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet von der Mitteilung des Amtes der NÖ Landesregierung. Die Gebührensituation in diesem Bereich wird nicht geändert. Lediglich ist eine Anpassung der Verordnung an die geltende Rechtslage notwendig. Keine weiteren Wortmeldungen.

**Antrag an den GR:** Folgende Verordnung möge beschlossen werden:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Weitra vom 14.12.2009 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF. und § 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF. wird verordnet:

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B)                    | 500 v.H. |

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2010 in Kraft.

**Beschluss:** antraggemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **6. Solaranlagenförderung; Ansuchen von Herrn Michael Floh und Frau Hüttler Sabine – Bgm.**

**Sachlage:** Familie Floh/Hüttler ersucht um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Solaranlage.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet vom Ansuchen der Familie Floh/Hüttler. Keine weiteren Wortmeldungen.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden im Gemeindegebiet von Weitra dienen. Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar und beträgt 20% der Anschaffungskosten (ohne Montage) der Kollektoroberfläche, höchstens jedoch € 375,-- je Haus und Eigentümer. Die Förderung wird höchstens für zwei mit Solarenergie versorgte Haushalte je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens € 750,-- je Liegenschaft. Die Zuschuss Werber können auch Gewerbebetriebe sein, die ihren Standort in Weitra haben oder begründen wollen. Der Zuschuss kann pro Liegenschaft nur einmal gewährt werden.

**Antrag an den GR:** Herrn Michael Floh und Frau Sabine Hüttler, Waltersschlag 26, 3970 Weitra soll eine Förderung in der Höhe von 20% der Anschaffungskosten der Kollektoroberfläche das sind € 1152,00-- brutto gewährt werden. Dies ergibt eine Förderung in der Höhe von € 230,40 max. lt. Richtlinien. Da die Budgetmittel der Solarförderung für 2009 ausgeschöpft sind, wird diese Summe im Januar 2010 ausbezahlt.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**7. Solaranlagenförderung; Ansuchen von Herrn Klein Josef Waltersschlag – Bgm.**

**Sachlage:** Herr Klein Josef aus Waltersschlag 8 ersucht um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Solaranlage.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet vom Ansuchen von Herrn Klein. Keine weiteren Wortmeldungen.



Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden im Gemeindegebiet von Weitra dienen. Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar und beträgt 20% der Anschaffungskosten (ohne Montage) der Kollektoroberfläche, höchstens jedoch € 375,- je Haus und Eigentümer. Die Förderung wird höchstens für zwei mit Solarenergie versorgte Haushalte je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens € 750,- je Liegenschaft. Die Zuschusswerber können auch Gewerbebetriebe sein, die ihren Standort in Weitra haben oder begründen wollen. Der Zuschuss kann pro Liegenschaft nur einmal gewährt werden.

**Antrag an den GR:** Herrn Klein Josef, Walterschlag 8, 3970 Weitra soll eine Förderung in der Höhe von 20% der Anschaffungskosten der Kollektoroberfläche, das sind € 1438,20—brutto, gewährt werden. Dies ergibt eine Förderung in der Höhe von € 287,64 max. lt. Richtlinien. Da die Budgetmittel der Solarförderung für 2009 ausgeschöpft sind, wird diese Summe im Januar 2010 ausbezahlt.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**8. Solaranlagenförderung; Ansuchen von Herrn Ing. Walter Fuchs – Bgm.**

**Sachlage:** Herr Ing. Walter Fuchs, Veitsgraben 341, 3970 Weitra, ersucht um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Solaranlage.

StR Ing. Fuchs verlässt um 20,26 Uhr den Saal wegen Befangenheit.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet vom Ansuchen von Herrn Ing. Fuchs. Keine weiteren Wortmeldungen.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden im Gemeindegebiet von Weitra dienen. Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar und beträgt 20% der Anschaffungskosten (ohne Montage) der Kollektoroberfläche, höchstens jedoch € 375,-- je Haus und Eigentümer. Die Förderung wird höchstens für zwei mit Solarenergie versorgte Haushalte je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens € 750,-- je Liegenschaft. Die Zuschusswerber können auch Gewerbebetriebe sein, die ihren Standort in Weitra haben oder begründen wollen. Der Zuschuss kann pro Liegenschaft nur einmal gewährt werden.

**Antrag an den GR:** Herr Ing. Walter Fuchs, Veitsgraben 341, 3970 Weitra, soll eine Förderung in der Höhe von 20% der Anschaffungskosten der Kollektoroberfläche, das sind € 8.940—brutto, gewährt werden. Dies ergibt eine Förderung in der Höhe von € 375 max. lt. Richtlinien. Da die Budgetmittel der Solarförderung für 2009 ausgeschöpft sind, wird diese Summe im Januar 2010 ausbezahlt.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

StR Ing. Fuchs kommt um 20,27 Uhr zurück.

**9. Solaranlagenförderung; Ansuchen von Herrn Günter Braun – Bgm.**

**Sachlage:** Herr Günter Braun, Zwettlerstraße 213, 3970 Weitra, ersucht um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Solaranlage.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet vom Ansuchen von Herrn Ing. Fuchs. Keine weiteren Wortmeldungen.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden im Gemeindegebiet von Weitra dienen. Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar und beträgt 20% der Anschaffungskosten (ohne Montage) der Kollektoroberfläche, höchstens jedoch € 375,- je Haus und Eigentümer. Die Förderung wird höchstens für zwei mit Solarenergie versorgte Haushalte je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens € 750,- je Liegenschaft. Die Zuschusswerber können auch Gewerbebetriebe sein, die ihren Standort in Weitra haben oder begründen wollen. Der Zuschuss kann pro Liegenschaft nur einmal gewährt werden.

**Antrag an den GR:** Herr Günter Braun, Zwettlerstraße 213, 3970 Weitra, soll eine Förderung in der Höhe von 20% der Anschaffungskosten der Kollektoroberfläche das sind € 2.057,00-- brutto gewährt werden. Dies ergibt eine Förderung in der Höhe von € 375 max. lt. Richtlinien. Da die Budgetmittel der Solarförderung für 2009 ausgeschöpft sind, wird diese Summe im Januar 2010 ausbezahlt.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**10. Solaranlagenförderung; Ansuchen von Herrn Karl Zimmermann – Bgm.**

**Sachlage:** Herr Karl Zimmermann, Walterschlag 15, 3970 Weitra, ersucht um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Solaranlage.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet vom Ansuchen von Herrn Ing. Fuchs. Keine weiteren Wortmeldungen.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden im Gemeindegebiet von Weitra dienen. Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar

und beträgt 20% der Anschaffungskosten (ohne Montage) der Kollektoroberfläche, höchstens jedoch € 375,- je Haus und Eigentümer. Die Förderung wird höchstens für zwei mit Solarenergie versorgte Haushalte je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens € 750,- je Liegenschaft. Die Zuschusswerber können auch Gewerbebetriebe sein, die ihren Standort in Weitra haben oder begründen wollen. Der Zuschuss kann pro Liegenschaft nur einmal gewährt werden.

**Antrag an den GR:** Herr Karl Zimmermann, Walterschlag 15, 3970 Weitra, soll eine Förderung in der Höhe von 20% der Anschaffungskosten der Kollektoroberfläche das sind € 2562,72-- brutto gewährt werden. Dies ergibt eine Förderung in der Höhe von € 375 max. lt. Richtlinien. Da die Budgetmittel der Solarförderung für 2009 ausgeschöpft sind, wird diese Summe im Januar 2010 ausbezahlt.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **11. Solaranlagenförderung; Ansuchen von Herrn Manfred Grimus - Bgm**

**Sachlage:** Herr Manfred Grimus Kühllhofberg 437, 3970 Weitra, ersucht um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Solaranlage.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet vom Ansuchen von Herrn Ing. Fuchs. Keine weiteren Wortmeldungen.

#### **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen**

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden im Gemeindegebiet von Weitra dienen. Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar und beträgt 20% der Anschaffungskosten (ohne Montage) der Kollektoroberfläche, höchstens jedoch € 375,- je Haus und Eigentümer. Die Förderung wird höchstens für zwei mit Solarenergie versorgte Haushalte je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens € 750,- je Liegenschaft. Die Zuschusswerber können auch Gewerbebetriebe

sein, die ihren Standort in Weitra haben oder begründen wollen. Der Zuschuss kann pro Liegenschaft nur einmal gewährt werden.

**Antrag an den GR:** Herr Manfred Grimus Kühlfhofberg 437, 3970 Weitra, soll eine Förderung in der Höhe von 20% der Anschaffungskosten der Kollektoroberfläche das sind € 6.724,80-- brutto gewährt werden. Dies ergibt eine Förderung in der Höhe von € 375 max. lt. Richtlinien. Da die Budgetmittel der Solarförderung für 2009 ausgeschöpft sind, wird diese Summe im Januar 2010 ausbezahlt.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **12. Gebarungsprüfung; Bericht der Prüfung durch den Kontrollausschuss – Bgm.**

**Sachlage:** Am 22.09.2009 fand eine angesagte Prüfung des Kontrollausschusses statt. Der Bericht darüber liegt den Unterlagen bei.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert über den Bericht des Kontrollausschusses. Der Bgm. vermerkt, dass es laufende Mahnungen bzgl. der Außenstände der Gemeindeabgaben gibt. Mehr als Exekutionen durchführen zu lassen ist von Seiten der Gemeinde nicht möglich. Ebenso nimmt er zum Thema Ortstaxe Stellung. Im Bereich der Fertigstellungsmeldungen konnten einige der Fehlenden noch immer nicht zur Fertigstellung bewegt werden. Die Situation hat sich aber gravierend verbessert. Bgm. vermerkt, dass er vor 2 Wochen 104 Mahnungen mit einer offenen Summe von fast € 19.700,-- unterfertigt hat. Auch ist die Meldemoral bei den Ortstaxen sicherlich nicht die Beste. Er dankt dem Kontrollausschuss für die Arbeit. GR Prinz meint, dass in den Stadtnachrichten kann eine Nachricht veröffentlicht werden kann. GR Zederbauer meint, dass wieder neue Fremdenzimmer notwendig wären.

**Antrag an den GR:** Der Bericht soll zur Kenntnis genommen werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**13. Vereinsbeitritt; Beitrag der Stadtgemeinde Weitra am Sonnenplatz  
Forschungszentrum – Bgm.**

**Sachlage:** Bgm. Bruckner berichtet in der Kleinregionssitzung vom 12.10.2009, dass die beschlossene Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Weitra am Sonnenplatz neu strukturiert werden soll. Steuer- und förderungstechnische Hintergründe sind dafür verantwortlich. Nähere Unterlagen dazu werden von der Marktgemeinde Großschönau übermittelt. Diese sollen bis zu den Fraktionssitzungen vor der nächsten Gemeinderatssitzung zur Verfügung stehen.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet von den Ausführungen Bgm. Bruckners bei der Kleinregionssitzung am 12.10.2009 zu diesem Thema und bemerkt, dass es sich dabei um eine Formsache handelt. Er vermerkt, dass dieses Forschungszentrum nun als Verein geführt werden soll. Ein Zutritt zu einer Gesellschaft war schon grundsätzlich beschlossen. GR Peham führt aus, dass die SPÖ Fraktion keine Zustimmung geben wird, da für die Pensionisten eine Kürzung der Mittel hinnehmen mussten und für dieses Projekt wesentlich mehr Geld ausgegeben wird. StR Fritz erklärt, dass die Zustimmung des Landeshauptmannstv. Sobotka schriftlich nicht vorhanden ist. Bgm. erklärt, dass die schriftliche Zustimmung bei Bgm. Bruckner vorliegen müsste. GR Ing. Oppel erklärt, dass eine Investition in Weitraer sinnvoller sei. GR Zederbauer erklärt, dass eine Sanierung des Rathauses notwendig sein sollte. Bgm. erklärt, dass ein Sanierungskonzept für das Rathaus geplant vorliegend sei. Bgm. erklärt, dass der Beitritt schon beschlossen sei. Es gehe nur noch um die Umwandlung der Organisationsform des Projekts. StR Ing. Fuchs erklärt, dass auch im Bereich der Rathaussanierung Möglichkeiten zur Umsetzung im energetischen Bereich bestehen. Auch die Beratung des Herrn Gugerell ist aus der Zusammenarbeit mit dem Großschönauer Projekt entstanden. GR Zederbauer fragt nach den Unterlagen.

**Antrag an den GR:** Die Stadtgemeinde Weitra tritt dem Verein Sonnenplatz bei. Eine einmalige Beteiligung von Mitteln der Stadtgemeinde Weitra in der Höhe von € 10.000,-, die in der Sitzung des Stadtrates am 05.08.2009 grundsätzlich beschlossen wurde, wird angestrebt. Etwaige Haftungen für den Verein Sonnenplatz werden von der Stadtgemeinde Weitra dezidiert ausgeschlossen. Es wird lediglich eine Kapitalbeteiligung in der Höhe von € 10.000,- unter der Voraussetzung der Verdoppelung des Kapitals vom Land NÖ zugesagt. Die gesamten Anteile der Stadtgemeinde Weitra betragen somit € 20.000,- wovon die restlichen € 10.000,- vom Land NÖ zugeschossen werden.

**Beschluss:** antragsgemäß.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmend:	Fraktion ÖVP	12 Stimmen
Dagegen:	Fraktion SPÖ	5 Stimmen
Stimmenthaltung:	Fraktion Wir für Weitra	2 Stimmen

**14. Matthaei-Stiftung; diverse Förderungsansuchen Musikschüler und Studenten - Bgm.**

**Sachlage:** Die Ansuchen der Musikschüler und Studenten finden sich in der Beilage.

Folgende Tabelle zur Übersicht:

<b>Name</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Nachweis</b>	<b>Summe</b>	<b>Förderung</b>
Schulner Katrin	Schuljahr 08/09	vorhanden	€ 560,00	€ 111,72
Rabl Martin	Schuljahr 07/08	vorhanden	€ 180,00	€ 35,91
Rabl Doris	Schuljahr 07/08	vorhanden	€ 168,75	€ 33,67
Leihgebühr	Oboe und Fagott	vorhanden	€ 200,00	€ 39,90
Rabl Martin	Schuljahr 08/09	vorhanden	€ 450,00	€ 89,78
Rabl Doris	Schuljahr 08/09	vorhanden	€ 1.450,00	
Leihgebühr	Fagott		€ 180,00	
			berücksichtigt: € 1.500,00	€ 299,25
Huttmann Harald	Schuljahr 08/09	vorhanden	€ 450,00	€ 89,78
Andreas Pascher	Schuljahr 08/09	vorhanden	€ 1605,00	
			berücksichtigt: € 1.500,00	€ 299,25

Doris Schindler	Schuljahr 08/09	vorhanden	€ 560,00	€ 111,72
Magdalena Faltin	Schuljahr 08/09	vorhanden	€ 3.193,00 berücksichtigt € 1.500,00	€ 299,25
Weißinger Michaela	Schuljahr 08/09	vorhanden	€ 450,00	€ 89,78
Gesamt:			€ 7.518,75	€ 1.499,99

**Stellungnahme:** Bgm. verliert das Ansuchen. Es sind verteilbare Kapitalerträge in der Höhe von € 1.500,00 für das Jahr 2009 zu erwarten. Bei einer Gesamtsumme der Ansuchen von € 7.518,75 ergibt sich eine Förderquote von 19,95%. Es werden Rechnungsnachweise in der Maximalsumme von € 1.500,-- akzeptiert. Die im Ansuchen Rabl angeführten Rechnungsnachweise für das Schuljahr 2006/2007 werden nicht mehr berücksichtigt. Letztmalig werden Rechnungsnachweise für 2007/2008 berücksichtigt. Keine Wortmeldungen.

**Antrag an den GR:** Eine Unterstützung von 19,95% für die Ausgaben der Schüler und Studenten soll beschlossen werden. Diese ergibt sich aus der Gesamtsumme der Zinsausschüttung des Stiftungsvermögens im Umfang von € 1.500,00 welche als Förderung gemäß der oben eingefügten Tabelle ausgeschüttet werden kann. Es werden Rechnungsnachweise in der Maximalsumme von € 1.500,-- akzeptiert.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **15. Hochwasserschäden; Verpflichtungserklärung der Stadtgemeinde Weitra nach der Sanierung der Hochwasserschäden 2009 – Bgm.**

**Sachlage:** Gemäß eines Schreibens des Amtes der NÖ Landesregierung wird die Stadtgemeinde Weitra aufgefordert eine Verpflichtungserklärung zur Übernahme der Kosten zur Sanierung der Hochwasserschäden nach dem Hochwasser 2009 in der Gesamthöhe von € 10.600,-- zu beschließen.

**Stellungnahme:** Der Bgm. verliert das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung. Lt. Anruf am 28.10.09 bei Herrn Popp von der Abteilung WA3 des



Amtes der NÖ Landesregierung handelt es sich dabei um einen Kostenbeitrag zur Sanierung des Weidenbaches, welche nach Urgenz des Vizebürgermeisters in die Budgetierung aufgenommen wurde. StR Ing. Fuchs regt an, dass die Uferanrainer auch bei der Finanzierung dieser Maßnahme beteiligt werden müssen. Diese Maßnahme soll im Bereich der normalen Erhaltung im nächsten Jahr durchgeführt werden. Vzbgm. erklärt die Sachlage und den Bereich der Schäden. Diese liegen im Bereich der Wasserzeile hinter dem Haus Lindtner. Keine Wortmeldungen.

**Antrag an den GR:** Die Stadtgemeinde Weitra vermerkt, dass es auf Grund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde nicht möglich ist, diesen Beitrag vorerst zu leisten. Die geplante Maßnahme soll im nächsten Jahr im Bereich der jährlichen Erhaltung durchgeführt werden. Die aufzubringenden Mittel sind erst in einem Nachtragsvoranschlag 2010 zu beschließen.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **16. Friedhof Weitra; Grundsatzbeschluss zur Einhebung kostendeckender Gebühren – StR Fritz**

**Sachlage:** Das Amt der NÖ Landesregierung regt an, dass in der Stadtgemeinde Weitra ein Grundsatzbeschluss zur Einhebung kostendeckender Friedhofsgebühren verfasst werden möge. Die Budgetsituation im Bereich der Stadtgemeinde Weitra ist durch die Entwicklungen des Finanzausgleichs in allen Bereichen eng.

**Stellungnahmen:** Der Bürgermeister berichtet die Sachlage und bittet um Wortmeldungen. Die Verordnung der höheren Gebühren ist notwendig. StR Fritz erklärt, dass dieser Grundsatzbeschluss zur Bedeckung der Kreditfinanzierung der Sanierung der Aufbahrungshalle notwendig ist.

**Antrag an den Gemeinderat:** Ein Grundsatzbeschluss zur Einhebung kostendeckender Friedhofsgebühren möge gefasst werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **17. Bebauungsplan; 11. Änderung – Bgm.**

**Sachlage:** Die Stadtgemeinde Weitra arbeitet seit einiger Zeit an der Erstellung eines digitalen Bebauungsplanes. (Bedingt durch die fehlende finanzielle Bedeckung des Projektes mussten die Arbeiten in den letzten beiden Jahren deutlich reduziert werden. Das Projekt soll jedoch in den nächsten beiden Jahren wieder vorangetrieben werden.)

Im Zuge der Erhebungsarbeiten hat sich gezeigt, dass in einigen Bereichen, insbesondere aber im Bauland nördlich der Bergzeile, in der Natur eine Bebauungsdichte vorzufinden ist, die teilweise deutlich über der hier maximal zulässigen Bebauungsdichte von 50% liegt. Da es sich bei diesem Baubestand nahezu ausschließlich um einen viele Jahrzehnte alten Gebäudebestand handelt, kann angenommen werden, dass bei der Erstellung des analogen Bebauungsplanes darauf nur bedingt Rücksicht genommen wurde. Der Sinn einer derartigen Festlegung muss daher in Frage gestellt werden. Seit einigen Jahren handelt es sich bei der Festlegung einer maximalen Bebauungsdichte um keinen Mindestinhalt eines Bebauungsplanes mehr. Daher soll, als Vorgriff auf die Erlassung eines neuen digitalen Bebauungsplanes im Bereich der Bergzeile die Festlegung einer maximalen Bebauungsdichte (dzt. 50%) aufgehoben werden.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet die Sachlage und bittet um Stellungnahmen. Es sind keinerlei Stellungnahmen von Grundeigentümern und Anrainern, welche allesamt gesondert schriftlich verständigt wurden, eingetroffen. Keine weiteren Wortmeldungen.

**Antrag an den GR:** Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra möge in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende VERORDNUNG beschließen:

§ 1 Auf Grund der §§ 72 und 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-15, wird der Bebauungsplan der Katastralgemeinde Weitra dahingehend abgeändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.

§ 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **18. Flächenwidmungsplan; 3. Änderung – Bgm.**

**Sachlage:** Umwidmung von Grünland-Parkanlage (Gp) in Bauland-Wohngebiet (BW). Betroffene Parz. Nr.: 182/8, 184, 185/1 und 185/2. Im Jahr 2005 wurde das neue örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Weitra rechtskräftig. Im Zuge der Erstellungsarbeiten wurden in mehreren Bereichen der Gemeinde geringfügige Anpassungen der Widmungsfestlegungen an die Parzellenstrukturen vorgenommen. Unter anderem erfolgte dies in der Bergzeile im Bereich der Parzellen 182/8, 184, 185/1 und 185/2. Die früher festgelegte hintere Abgrenzung des Baulandes verlief auf Höhe der nördlichen Grundgrenzen der Parzellen 183/1, 183/2 und 183/3 über die westlich davon gelegenen Liegenschaften 184, 185/1, 185/2 und 189 bzw. die östlich davon gelegene Parzelle 182/8. In Anlehnung an den damaligen Baubestand und die gegebene Parzellenstruktur entschied man sich, die Abgrenzung des Wohnbaulandes enger zu fassen, sodass die Parzellen 182/8, 184, 185/1 und 185/2 zur Gänze in das Grünland-Parkanlage integriert wurden. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass diese Parzellen keinen Anschluss an das öffentliche Gut haben.

Es wurde jedoch zu wenig beachtet, dass die nördlich anschließenden Parzellen 182/8, 184, 185/1 und 185/2 die gleichen Eigentümer haben wie die südlich anschließenden Parzellen. Durch die Vereinigung der Parzellen würde die Bedeutung dieser Entscheidungsgrundlage für die Widmungsabgrenzung deutlich reduziert. Mittlerweile hat sich der Baubestand in diesem Bereich teilweise geändert. Das ehemals auf dem Grundstück .294 bestehende Wohnhaus wurde abgerissen, wodurch zusammen mit der Großteils unbebauten Parzelle .293/1 eine größere Lücke in der Häuserzeile entstanden ist. Um die Lücke schließen zu können, soll das Bauland-Wohngebiet wieder geringfügig Richtung Norden vergrößert werden. Die Bebaubarkeit des Bereiches würde damit wieder erheblich verbessert, ohne jedoch die Funktion des nördlich anschließenden Grünland-Parkanlage (Bereich zwischen Stadtmauer und Bebauung entlang der Bergzeile) zu beeinträchtigen. Somit erhält der gesamte Baulandbereich nördlich der Bergzeile wieder eine einheitliche Baulandtiefe. Der Bereich zwischen den Stadtmauern in erhöhter Lage und den vorgelagerten Grünlandflächen wird weiterhin von einer Bebauung freigehalten. Die Erweiterungsfläche in Hanglage weist weder eine hinderliche Feucht- oder Schattenlage auf, noch berührt sie wasserrechtliche Schutz- oder Schongebiete. Ebenso sind gemäß NÖ Wasserdatenverband (Modul Verdachtsflächen) keine berücksichtigungswerten Altlasten oder Ablagerungen auf der Projektfläche bekannt, die eine Nutzung als Bauplatz ausschließen würden. Durch die erhöhte Lage kann ferner eine Überschwemmungsgefahr ausgeschlossen werden.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet die Sachlage und bittet um Stellungnahmen. Es sind keinerlei Stellungnahmen von Grundeigentümern und Anrainern, welche allesamt gesondert schriftlich verständigt wurden, eingetroffen. Keine weiteren Wortmeldungen.

**Antrag an den Gemeinderat:** Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra möge in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende VERORDNUNG beschließen:

§ 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBI. 8000-23, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf

der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Weitra die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **19. Feuerwehr Festgelände KG St. Wolfgang; Grundankauf nach Vermessung – StR Neunteufel**

**Sachlage:** Nach der Vermessung in der KG St. Wolfgang, wo das Gelände des Feuerwehrfestplatzes vermessen wurden, liegen nun die Kaufverträge mit den Grundeigentümern vor.

**Stellungnahme:** Der Bgm. berichtet die Sachlage und bittet um Stellungnahmen. Keine Wortmeldungen. StR Neunteufel bemerkt, dass die Grundeigentümer die Grundstücke seit mehreren Jahrzehnten unentgeltlich zu Verfügung stellen.

**Antrag an den GR:** Der Kaufvertrag zwischen den Verkäufern Karl und Maria Haubner beide St. Wolfgang 24 und dem Käufer Stadtgemeinde Weitra über das Grundstück 2070/2 zu einem Kaufpreis von € 1.286,00 möge beschlossen werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Antrag an den GR:** Der Kaufvertrag zwischen den Verkäufern Manfred und Maria Göschl beide St. Wolfgang 26 und dem Käufer Stadtgemeinde Weitra über das Grundstück 2070/2 zu einem Kaufpreis von € 721,00 möge beschlossen werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Antrag an den GR:** Der Kaufvertrag zwischen den Verkäufern Wolfgang und Elisabeth Seidl beide St. Wolfgang 2 und dem Käufer Stadtgemeinde Weitra über das Grundstück 2070/2 zu einem Kaufpreis von € 868,00 möge beschlossen werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Antrag an den GR:** Der Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer Franz Mayerhofer St. Wolfgang 19 und dem Käufer Stadtgemeinde Weitra über das Grundstück 2070/2 zu einem Kaufpreis von € 636,00 möge beschlossen werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **20. Ortstaxe; Verordnung über die Einhebung – Bgm.**

**Sachlage:** Die NÖ Abgabenordnung 1977 tritt mit 31.12.2009 außer Kraft und wird durch die Bundesabgabenordnung 2009 ab 01.01.2010 ersetzt. Dadurch sind Anpassungen im Verordnungstext notwendig. Die daraus resultierenden Gebühren werden nicht verändert.

**Stellungnahmen:** Der Bürgermeister verliert die Sachlage und bittet um Stellungnahmen. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra hat in seiner Sitzung am 14.12.2009 aufgrund des § 11 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBL. 7400-5, verordnet:

#### VERORDNUNG über die Erhebung von ORTSTAXEN

1. Die Stadtgemeinde Weitra erhebt als Gemeinde der Ortsklasse I. eine Ortstaxe von jenen Personen, die im Gemeindegebiet in Gästeunterkünften nächtigen. Die Ortstaxe wird zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus verwendet.
2. Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sei es im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, sei es im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Kur- oder Erholungsheimen, in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetz, LGBL. 7600, anerkannten Kurorten, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen.
3. Die Ortstaxe beträgt € 0,509 pro Person und Nächtigung.
4. Von der Entrichtung der Ortstaxe sind befreit:
  - a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
  - b) Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder in Ferienlagern nächtigen, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden,
  - c) Personen, die aus Anlass des Schulbesuches oder in Ausübung des militärischen Dienstes oder des Zivildienstes oder als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 256/1993, oder als Lehrling gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBL. 5030, im Gemeindegebiet nächtigen, sowie Personen, die in Bildungseinrichtungen, welche nicht auf Gewinn gerichtet sind, im Gemeindegebiet nächtigen,

d) Schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % und Blinde; sowie Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die schwer Behinderten und die Blinden laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,

e) Personen, die von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind,

f) Sozialhilfeempfänger im Sinne der einschlägigen Sozialhilfegesetze der Bundesländer,

g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 8 Wochen,

h) Personen, die im Rahmen der NÖ Familienurlaubsaktion für diesen Aufenthalt einen Zuschuss bekommen sowie

i) Personen, die vorübergehend in Schutzhütten nächtigen.

5. Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstberechnung (§ 201 und § 201a Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009). Dabei ist die Ortstaxe auf einen vollen Centbetrag zu runden, wobei ab 0,5 Cent aufzurunden ist. Die Ortstaxe ist vom Unterkunftgeber von den in Punkt 1 genannten Personen einzuheben und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Bei mehrmaligem vorübergehendem Aufenthalt von denselben Personen während eines Jahres in derselben Gästeunterkunft oder auf demselben Campingplatz kann der Unterkunftgeber (Betreiber eines Campingplatzes) die Ortstaxe in pauschalierter Form zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres abrechnen und abführen, wobei eine Aufenthaltsdauer von 8 Wochen im Jahr zugrunde zu legen ist. Bei entgeltlicher Beherbergung kann die Ortstaxe in den Nächtigungspreis einbezogen und braucht nicht gesondert in Anrechnung gebracht werden. Unterlässt der Unterkunftgeber die Einhebung der Ortstaxe, so haftet für die richtige Abfuhr. Im Übrigen gilt die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009. Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.09.1999 außer Kraft.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



## **21. Interessentenbeiträge; Verordnung über die Einhebung – Bgm.**

**Sachlage:** Die NÖ Abgabenordnung 1977 tritt mit 31.12.2009 außer Kraft und wird durch die Bundesabgabenordnung 2009 ab 01.01.2010 ersetzt. Dadurch sind Anpassungen im Verordnungstext notwendig. Die daraus resultierenden Gebühren werden nicht verändert.

**Stellungnahmen:** Der Bürgermeister verliert die Sachlage und bittet um Stellungnahmen. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra hat in seiner Sitzung am 14.12.2009 aufgrund des § 13 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400-5, verordnet:

### VERORDNUNG über die Erhebung von INTERESSENTENBEITRÄGE

1. Die Stadtgemeinde Weitra erhebt als Gemeinde der Ortsklasse I von physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, Interessentenbeiträge. Diese Tätigkeiten sind im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 in 4 Abgaben Gruppen angeführt. Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag gemäß Punkt 3 der Verordnung erhoben. Die Interessentenbeiträge werden von der Gemeinde zur Förderung des Tourismus verwendet.
2. Die Interessentenbeiträge sind in den im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 für Gemeinden der in Punkt 1 der Verordnung angeführten Ortsklasse genannten Promillebeträgen vom innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatz zu entrichten, wobei ein Freibetrag von € 145.345,67 bei dem der Berechnung der Interessentenbeiträge zugrundezulegenden Jahresumsatz außer Ansatz bleibt. Die Interessentenbeiträge sind jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einen Jahresumsatz von € 508.709,84 ergibt.
3. Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag erhoben, der vom Jahresumsatz zu bemessen ist und 3 Prozent, jedoch höchstens € 218,01, beträgt.

4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, sowie die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.

5. Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03. März 1999 außer Kraft.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **22. Allfälliges, Bericht des Bürgermeisters**

Vzbgm. verlässt den Saal um 20,58 Uhr.

- Bgm. berichtet von den Kontakten mit Cesky Krumlov, wegen einer Verbesserung der Zusammenarbeit. Eventuell soll eine Zusammenarbeit im Rahmen der EU angegangen werden.
- Bgm. berichtet von der Errichtung eines Milchtransportwagenparkplatzes bei der Firma Brunner.
- Bgm. gratuliert Herrn GR Hartmann Floh zum 50. Geburtstag. Überreichung eines Präsenes. Applaus aus dem Gremium der Mandatare.
- Bgm. bedankt sich bei den Gemeinderäten für die Mitarbeit im Jahr 2009. Er betont, dass der Informationsfluss beim Bürgermeister gegeben sei. Er berichtet von der Weihnachtsfeier am 16.12.2009 um 13,00 Uhr im GH Pavlicek, wo alle Mandatare und Mitarbeiter der Stadtgemeinde Weitra herzlich eingeladen sind.

Anschließend werden die TOP unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt.

Bürgermeister:

Protokollführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt.